

N i e d e r s c h r i f t .

Anwesend: als Vorsitzender  
Reg. Rat Mildner

Betrifft den Bildstreifen:

b) als Beisitzer:

" Illusion zu dritt "

- Herr Schall (Lichtspielgewerbe)
- " Wilde ) Kunst und Literatur(
- " Engelmann (Volkswohlfahrt)
- " Hinz-Kiel " " " " " "

Antragsteller und Ursprungsfirma  
Wirtschaftsverband für Handel  
und Industrie G.m.b.H Abteilung:  
Filmindustrie, Frankfurt/Main.

Eine Erklärung der Beisitzer, daß sie befangen  
seien, wurde nicht abgegeben.

Für den Antragsteller ist erschienen: Dr. Friedmann,  
Der Bildstreifen wurde in folgender Länge vorgeführt:

1. Akt 352 m; 2. Akt 294 m; 3. Akt 364 m; 4. Akt 214 m; 5. Akt 367 m = 3591 m

Der Vorsitzende gab bekannt, daß der Bildstreifen bereits zweimal - nämlich  
am 17. und 28. Oktober, 1927 verboten worden sei. Die Entscheidungsgründe  
der beiden Urteile wurden verlesen.

Herr Dr. Friedmann macht Ausführungen zur Sache und stellte auch vor Ju-  
gendlichen. Nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit wurde vom Vorsitzenden  
folgende E n t s c h e i d u n g verkündet:

Die öffentliche Vorführung des Bildstreifens im Deutschen Reiche wird  
verboten.

G r ü n d e :

Der Bildstreifen ist gegenüber der ersten Fassung dadurch abgeändert,  
daß die Scene mit dem Regisseur fortgefallen ist und die beiden Männer nicht  
mehr von ihrem Stuhl aufstehen, um zu anderen Abenteuern zu kommen. Jedoch  
war eine Abänderung der II. Fassung nur in einigen Zwischentiteln festzustel-  
len (Akt II Titel 5, 15, 23), die jedoch auf die Beurteilung des Gesamtinhalts  
ohne Einfluß blieben, die Wirkung im Gegenteil verschlechterten. Insbesondere  
ist der Schluß der zweiten Fassung derselbe geblieben, indem der erste Ehe-  
mann der Heldin den Arm bietet und mit ihr verschwindet. Dann erscheint er  
allein bei dem jetzigen Ehemann, neben dem er sich schmunzelnd auf einen  
Gartenstuhl legt. Dieser Schluß weist darauf hin, daß der erste Ehemann der  
Heldin sich nun an dem zweiten Ehemann gerächt hat und darüber ein angeneh-  
mes Gefühl empfindet. Auch der Schlußtitel kann insofern eine entsittlichende

Wirkung herbeiführen, indem er die Frauen in Schutz nimmt, die aus dem Grunde  
ihren Männern untreu werden, weil diese geschäftlich überlastet sind und  
sich nicht, um sie kümmern können, wie sie es wünschen. Die ganze Darstellung  
der Ehe, ihr Zustandekommen aus äußeren Gründen, ihre Trennung ohne irgendwel-  
che innere Motivierung muß die Ehe als solche herabsetzen und eine leicht-

fertige Auffassung über sie verbreiten. Die Treulosigkeit der Gatten wird  
als etwas selbstverständliches hingestellt, wobei es noch fraglich ist, ob

der erste Ehemann mit Rücksicht auf seine geschäftlichen Schwierigkeiten  
von sich aus nicht geneigt war, dem dritten eine Annäherung an seine Frau zu  
gestatten. Die Wirkung des Bildstreifens ist also nach wie vor eine entsitt-  
lichende, weshalb er nicht zugelassen werden konnte.

gez. Mildner.